



2023

SGB II – Jahresbericht

Herausgeber:

Kreis Borken
- Jobcenter -
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Jürgen Ahlte
Abteilungsleitung Haushalt, IT, Controlling
Tel. 02861 - 681 5015
E-Mail: j.ahlte@kreis-borken.de

Susanne Lökes
Abteilungsleitung Eingliederung
Tel. 02861 - 681 4979
E-Mail: s.loekes@kreis-borken.de

Redaktion: Angela Smirek / Steffen Hoffschlag
Covergrafiken: Adobe Stock
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei
© Kreis Borken

Internet: www.jobcenter-kreis-borken.de
www.jobcenterkreisborken.de



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

Das Jahr 2023 war bundesweit für alle Jobcenter durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs geprägt. Nachdem bereits zu Jahresbeginn die Zahl der BGs deutlich gestiegen war, zeigte sich in dem Jahr nur eine sehr kurze, abgemilderte Frühjahrsbelebung. Zudem fand die saisontypische positive Entwicklung des Hilfebedarfs zum Herbstbeginn kaum statt, sodass sich bereits im Oktober wieder ein steigender Hilfebedarf ergab. Auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund ist in 2023 insgesamt weiterhin gestiegen. Bei den Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, zeigte sich von März bis August 2023 jedoch vorübergehend eine leicht rückläufige Entwicklung.

Die Auswirkungen der weltweit anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Krisen brachten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter im Kreis Borken weiterhin besondere Herausforderungen mit sich. Insbesondere der noch immer bestehende hohe Beratungsbedarf der zahlreichen geflüchteten Personen führt noch immer zu einer deutlichen Belastung vor Ort. Außerdem verursachten die insgesamt gestiegenen Energiekosten sowie die anhaltende Inflation einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei allen Hilfesuchenden.

Beim Blick auf den Arbeitsmarkt im Kreis Borken zeigt sich ein durchwachsendes Bild: Nach dem extremen Anstieg der Zahl der SGB II-Arbeitslosen im Juni des Jahres 2022 – insbesondere durch den Zuwachs an geflüchteten Personen aus der Ukraine – hielt sich die Arbeitslosenquote auch im Jahr 2023 weiterhin auf hohem Niveau. Trotz der zahlreichen Herausforderungen im Weltgeschehen mit vielen Unwägbarkeiten und der damit verbundenen schwierigen Situation für die Wirtschaft zeigt sich der Arbeitsmarkt im Kreis Borken noch immer robust.

Mit Unterstützung der Jobcenter haben im Jahr 2023 rund 1.870 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Für viele konnte so der Leistungsbezug beendet werden. Da das Jobcenter im Kreis Borken im Jahr 2023 gleichzeitig deutlich mehr Menschen betreute, ist die SGB II-Arbeitslosenquote in der Folge im Jahresdurchschnitt auf 2,7 Prozent gestiegen. Trotz allem steht der Kreis Borken zum Jahresende im NRW-weiten Vergleich (NRW gesamt: 5,2 Prozent) weiterhin gut dar.

Dass dies so gelingen konnte, ist neben den soliden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Borken vor allem auf die engagierte und flexible Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden zurückzuführen. Ihnen und dem Team des Jobcenters Kreis Borken ist auch zu verdanken, dass die Umstellung vom „Arbeitslosengeld II“ auf das „Bürgergeld“ reibungslos in zwei Schritten erfolgte. Zum 1. Januar 2023 waren vor allem die gesetzlichen Änderungen für die „passiven Leistungen“ umzusetzen und die neuen Regelungen bei der Leistungsbewilligung zu beachten. Zum 1. Juli 2023 ist der zweite Teil der Bürgergeldreform im Bereich der „aktivierenden Leistungen“ realisiert worden. Diese Aufgaben wurden neben dem anspruchsvollen Tagesgeschäft erfolgreich gemeistert.

Welche zusätzlichen Herausforderungen sich künftig vor allem durch neue weltweite Entwicklungen ergeben, bleibt abzuwarten. Klimaveränderungen oder die weiterhin tobenden Kriege in der Ukraine sowie dem Nahen Osten können sich unmittelbar auf alle wirtschaftlichen Bereiche auswirken sowie neue Flüchtlingsströme auslösen und somit auch die Arbeit in den Jobcentern beeinflussen.

Ein Hinweis zum Abschluss: Wie bereits erstmalig im Vorjahr ist dieser Bericht in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil enthält den „SGB II – Jahresbericht“ mit den bekannten Informationen zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug, während sich der „SGB II - Eingliederungsbericht“ im zweiten Teil ausführlich mit den Aktivitäten und Instrumenten im Eingliederungsbereich befasst.



Dr. Kai Zwicker



Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
2. Ziele und Vorgaben	5
3. Ergebnisse und Eckwerte	6
3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte	6
3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit	7
3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden	9
3.4 Integrationen in Arbeit	9
3.5 Langzeitleistungsbezug	10
3.6 Zielwerte 2023	12
4. Finanzen	14

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognose der BG-Zahlen für das Jahr 2023 im Herbst des vergangenen Jahres standen die Unternehmen im Münsterland unter dem Eindruck des Krisen-Dreiklangs - Krieg, Energiepreise, Material- und Lieferengpässe - und dem Fortgang der Covid-19-Pandemie. Daher wurde eine konjunkturelle Schwächephase im laufenden Jahr angenommen, welche auch die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion für das Jahr 2023 bestätigte und eine Rezession ankündigte.

Neben den wirtschaftlichen Entwicklungen wird der SGB II-Hilfebedarf maßgeblich durch den Faktor Flucht beeinflusst. Neben der seit Beginn des russischen Angriffskrieges andauernden Fluchtbewegung aus der Ukraine nahm seit den vergangenen Sommermonaten auch die Zuwanderung aus anderen Herkunftsländern wieder zu. Dahinter steckt auch ein "nachholender Effekt". Es kommen viele Menschen, die wegen der Corona-Pandemie in Ankunftsändern wie Griechenland festgesessen haben und sich nun bessere Bedingungen in nördlichen EU-Ländern erhoffen.

Darüber hinaus erwarteten wir, dass sich auch die Einführung des Bürgergeldes und die damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen des SGB II auf die Entwicklung des Hilfebedarfs auswirken würden. Es war zu erwarten, dass die bevorstehende Regelsatzerhöhung dazu führen würde, dass mehr Personen mit niedrigen Einkommen einen Anspruch auf SGB II-Leistungen begründen können.

Im Dezember 2022 wurde bereits eine BG-Zahl von 7.721 erreicht. Sie bildete den Höchstwert der vergangenen zwei Berichtsjahre (+ 1.205 zu Vorjahresmonat). Angesichts der sehr hohen Ausgangsbasis (7.721) und den geschilderten Risikofaktoren wurde als Prognosewert für das zu erwartende Jahresmittel 2023 schließlich 8.100 BGs angenommen.

Prognose 2023 (Jahresdurchschnittswerte)	
Bedarfsgemeinschaften	8.100
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	11.100
Langzeitleistungsbeziehende	5.500

2. Ziele und Vorgaben

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zu den zentralen Anliegen des SGB II zählt einerseits die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, andererseits die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, um schließlich eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Arbeit im Jobcenter ist daher darauf ausgerichtet

- möglichst viele Arbeitsuchende in dauerhafte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verringern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren,
- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, wenn die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht realistisch ist sowie
- die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erweitern.

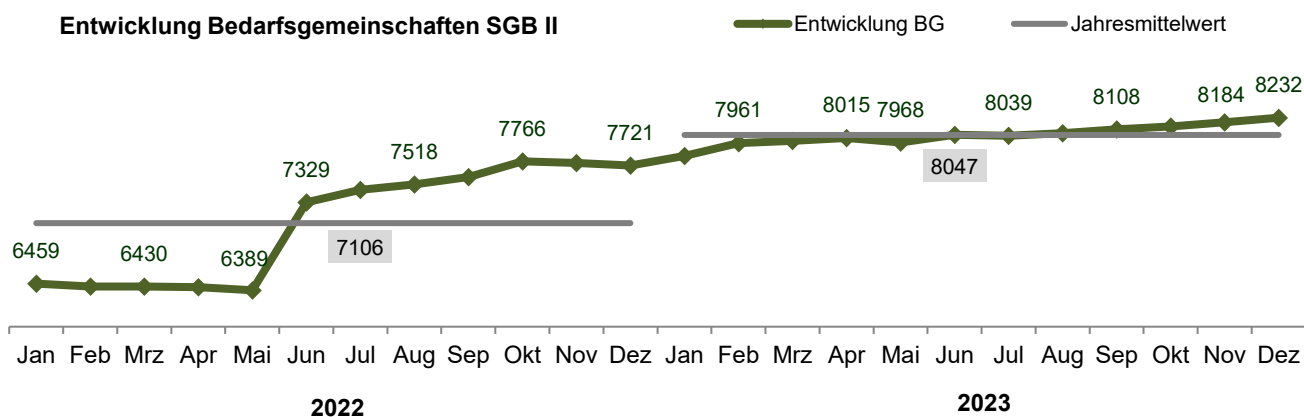
Diesem Auftrag folgend agiert das Jobcenter wiederum mit (Teil-)Zielen in den verschiedenen Bereichen der operativen Arbeit. Die formale Grundlage hierfür bildet die – gesetzlich normierte – Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), die jährlich bilateral neu geschlossen wird. In dieser sind quantitative Zielwerte ebenso enthalten wie Zielsetzungen qualitativer Natur.

Die quantitativen Schwerpunkte der Zielvereinbarung sowie Strategien, Ziele und Entwicklungen im Eingliederungsbereich sind im zweiten Teil dieses Berichts „SGB II – Eingliederungsbericht“ dargestellt.

3. Ergebnisse und Eckwerte

3.1 Eckwerte Kreis – Bedarfsgemeinschaften (BGs)

Die Arbeit des Jobcenters anhand von Kennzahlen und statistischen Werten abzubilden, stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass eine enorme Fülle von Daten zu den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existiert. Als entscheidende Größe für die Darstellung der Entwicklung gilt für uns die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BGs) bzw. die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.¹



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2023 durchschnittlich 8.047 Bedarfsgemeinschaften. Das sind durchschnittlich 942 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vorjahr 2022. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 13,2 % gestiegen. Dieser Wert ist jedoch statistisch unterzeichnet, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Dezember bereits bei 8.232 lag.

Insgesamt war das Jahr 2023 durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs geprägt. Nachdem bereits zu Jahresbeginn die Zahl der BGs deutlich gestiegen war, sahen wir in diesem Jahr nur eine sehr kurze, abgemilderte Frühjahrsbelebung. Auch die saisontypische positive Entwicklung des Hilfebedarfs zum Herbstbeginn fand quasi nicht statt. Von August bis zum Jahresende zeigte sich wieder ein steigender Hilfebedarf.

Bei den BGs mit Fluchthintergrund konnten wir in 2023 ebenfalls einen deutlichen Zuwachs beobachten. Ihre Zahl ist bis auf den Mai in jedem Monat gestiegen.

Nachdem der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01.06.2022 zu einem massiven Fallzahlenanstieg geführt hatte, sehen wir in 2023 von März bis August rückläufige Fallzahlen. Von September bis zum Jahresende sind diese jedoch wieder.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen dar, die sich nach der Erwerbsfähigkeit unterscheiden lassen:

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2023 durchschnittlich knapp 70 % erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. Knapp 30 % der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre.

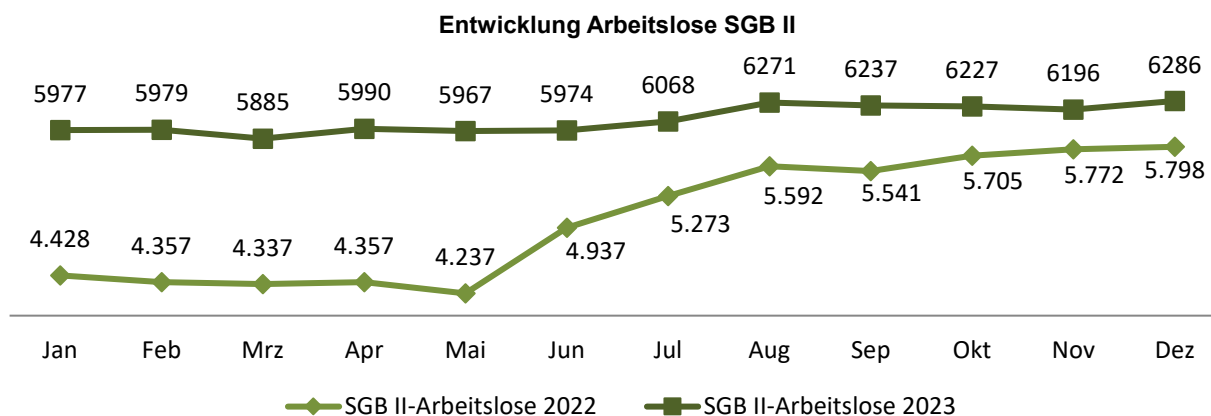
¹ Sofern nicht anders angegeben, werden in diesem Jahresbericht die Daten aus der eigenen Auswertung auf Basis der Daten ohne Wartezeit (t-0) verwendet.

Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2023 mit durchschnittlich 16.066 Personen um deutliche 13,7 % über Vorjahresniveau (2022: 14.128 Personen). Doch auch dieser Wert ist unterzeichnet. Zum Jahresende befanden sich bereits 16.352 Personen im Hilfebezug.

Die SGB II-Quote ist mit durchschnittlich 5,4 % im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (2022: 4,7 %) deutlich gestiegen. Die Quote spiegelt den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bezogen auf die Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze (65 Jahre) wider.

3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen bildet eine weitere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als arbeitslos gilt, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und sich arbeitslos gemeldet hat. Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2023 durchschnittlich 6.088 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 1.060 Personen bzw. 21,1 % mehr als im Jahr 2022. Die Zahl der Arbeitslosen ist damit gegenüber dem Vorjahr erneut merklich angestiegen. Dies ist ebenfalls auf den starken Anstieg durch den Zugang der geflüchteten Menschen zurückzuführen, welche größtenteils auch als arbeitslos geführt werden. Hier lässt sich zwar eine stark abgeschwächte saisontypische Entwicklung erahnen, die Tendenz über das Jahr insgesamt war jedoch stetig steigend.

Die SGB II-Arbeitslosenquote hielt sich in der ersten Jahreshälfte auf einem Stand von 2,7 %, stieg dann ab August auf 2,8 %², wo sie bis zum Jahresende verblieb. Im Jahresdurchschnitt 2023 lag die Quote damit bei 2,7 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,2 %, bundesweit 3,8 %.³

Analog zum Bereich des SGB II ist im Rechtskreis SGB III die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen ebenfalls gestiegen. Mit durchschnittlich 3.257 Arbeitslosen im Jahr 2023 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 575 (+ 21,4 %) Arbeitslose mehr als im Vorjahr 2022. Die Quote lag hier im Jahresmittel bei 1,5 %.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 7.710 im Jahr 2022 auf 9.345 in 2023 gestiegen (+ 17,5 %).

² Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2023

Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 4,2 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (7,2 % bzw. 5,7 %)⁴ auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden

Innerhalb des Kreisgebietes bestehen große Unterschiede zwischen den Städten und Gemeinden. Um Entwicklungen auf annähernd vergleichender Basis einordnen zu können, unterscheidet das Jobcenter drei sog. Vergleichsgruppen (große und mittlere Städte sowie Gemeinden). Von allen SGB II-Leistungsberechtigten im Kreis Borken lebten im Jahr 2023 etwa 64 % in den vier größten kreisangehörigen Städten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Jahresmittelwerte der wesentlichen Eckdaten 2023 pro Stadt und Gemeinde:

	Bedarfs- gemein- schaften	Leistungs- beziehende (Personen)	erwerbs- fähige LB gesamt	erwerbs- fähige LB < 25 Jahre	Arbeitslose SGB II	SGB II - Quote
Ahaus	671	1.368	916	168	507	4,2%
Bocholt	2.051	4.020	2.875	570	1.680	7,2%
Borken	936	1.824	1.282	228	679	5,4%
Gronau	1.466	3.066	2.089	376	1.120	7,7%
Gescher	341	677	463	89	257	4,9%
Isselburg	206	394	270	46	206	4,6%
Rhede	310	606	431	92	191	3,9%
Stadtlohn	346	739	501	112	308	4,4%
Velen	247	495	351	70	173	4,6%
Vreden	399	782	532	90	268	4,2%
Heek	110	217	157	46	90	3,0%
Heiden	182	312	228	46	110	4,9%
Legden	133	289	187	37	130	4,7%
Raesfeld	197	375	260	55	108	4,1%
Reken	246	498	347	74	190	4,2%
Schöppingen	67	138	92	17	57	2,6%
Südlohn	115	240	157	29	16	3,2%
Kreis (zentral)	25	25	25			
Kreis Gesamt	8.047	16.066	11.162	2.144	6.088	5,4%

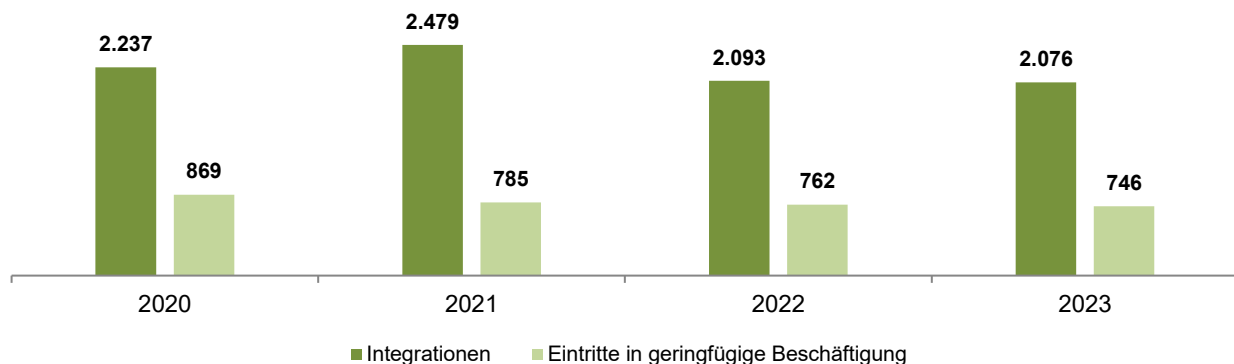
3.4 Integrationen in Arbeit

Über die beschriebenen Eckwerte hinaus werden die Integrationserfolge eines Jobcenters herangezogen, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus durch die Erwerbstätigkeit ändert. Ergänzend hierzu werden auch die Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfasst. Sie sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit im Jobcenter, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern.

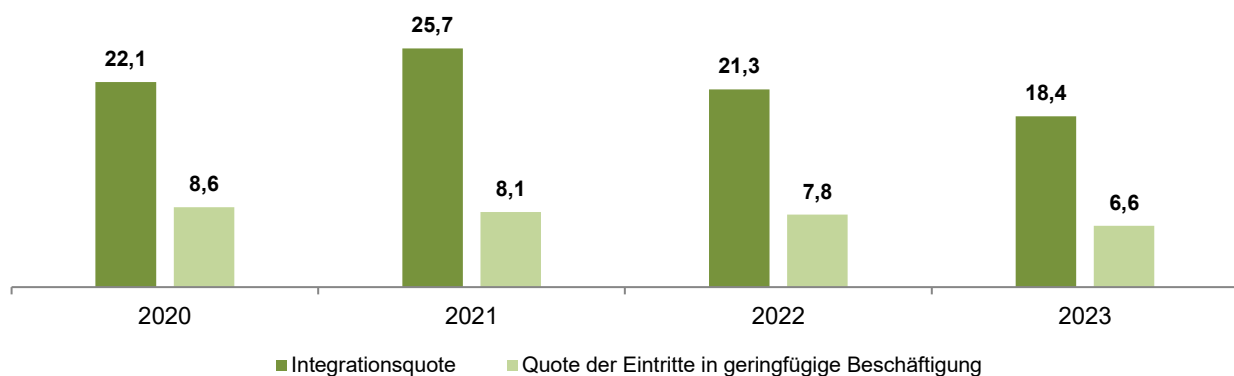
Datenbasis sind hier die Kennzahlen nach § 48a SGB II mit dem Datenstand März 2024.

absolute Zahl der Integrationen - Jahresfortschrittwert



Im Jahr 2023 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.076 Integrationen in Arbeit realisiert.⁵ Dies entspricht einem Rückgang um 17 Integrationen oder 0,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 746 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2022 lag dieser Wert mit 762 Beschäftigungsaufnahmen geringfügig höher.

Integrationsquoten - Jahresfortschrittwert



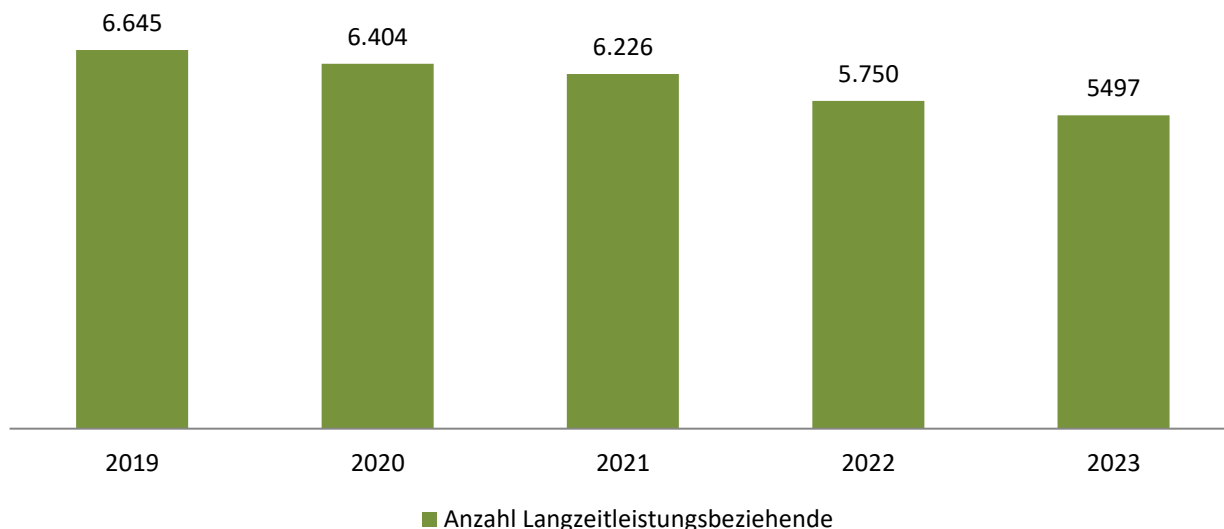
Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2023 ist die Quote im Kreis Borken um 2,9 Prozentpunkte auf 18,4 % gesunken und liegt damit unter dem Vorjahresniveau. Der Grund für die rückläufige Integrationsquote liegt hier in der gesunkenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer deutlich gestiegenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist dabei eine vergleichsweise solide Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2023 erneut auf Platz 23 von 53 NRW-Jobcentern.

3.5 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges.

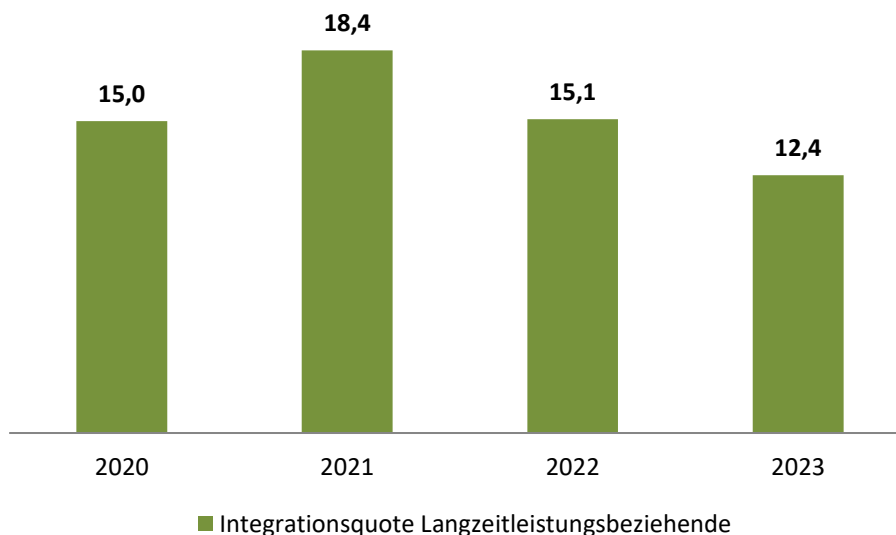
Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.

⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2024



Im Jahr 2023 setzte sich der Rückgang bei der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) noch fort.⁶ Der Bereich der LZB folgt der Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit einem Versatz um 21 Monate, wenn in den Leistungsbezug eingemündete Erwerbsfähige die Kriterien des LZB erfüllen. Die im Juni 2022 in den SGB II-Bezug eingemündeten eLb werden ab Frühjahr 2024 die Kriterien für den LZB-Bezug erfüllen. Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2023 auf Platz 30 von 53⁷.

Nachdem die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden im Jahr 2021 nach einem Einbruch aufgrund der Pandemie wieder nahezu Vorkrisenniveau erreicht hatte, war sie im Jahr 2022 wieder gesunken. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2023 weiter deutlich fort.



Auch die absolute Zahl der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in versicherungspflichtige Beschäftigungen ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. So wurden im Jahr 2023 insgesamt 684 Integrationen für Langzeitleistungsbeziehende gezählt. Im Jahr 2022 waren es noch insgesamt 875 Integrationen.

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023

3.6 Zielwerte 2023

Neben den Schwerpunktthemen, auf die im Eingliederungsbericht in der Anlage näher eingegangen wird, lag in 2023 der Fokus weiterhin auf der Verbesserung der Integration in Arbeit sowie der Verhinderung eines weiteren deutlichen Anstiegs von Langzeitleistungsbezug. Weiterhin wurde auch im Jahr 2023 ein Augenmerk auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Im Sinne des im SGB II verankerten Prinzips der Gleichstellung wurden daher auf Basis des Gender-Datenblattes die regionalen Handlungsansätze und -bedarfe analysiert.

Zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und dem Kreis Borken war demnach konkret vereinbart worden, dass

- die allgemeine Integrationsquote sich im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 nicht verschlechtert (+/- 0,0 %),
- die Integrationsquote speziell der Langzeitleistungsbeziehenden um 16,9 % über der von 2022 liegt,
- der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden um mindestens 5,2 % gegenüber dem Vorjahr sinkt,
- sowie der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern in 2023 im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibt (+/- 0,0 Prozentpunkte).

Am Jahresende 2023 sah das Ergebnis zusammengefasst dann wie folgt aus:⁸

	2022	2023	Veränderung	Ziel erreicht?
Integrationsquote (allgemein)	21,3 %	17,4 %	- 18,3 %	✘
Integrationsquote (Langzeitleistungsbezug)	15,1 %	12,4 %	- 17,9 %	✘
Ø Bestand Langzeitleistungsbezug	5.750	5.497	- 4,4 %	✘
Abstand Integrationsquote von Frauen und Männern	11,4 Prozentpunkte	15,2 Prozentpunkte	+ 3,8 Prozentpunkte	✘

Was die Verringerung der Hilfebedürftigkeit als solche betrifft, hat es für 2023 keine quantitative Zielabstimmung mit dem Ministerium gegeben. Kreisintern wurde die Entwicklung der Summen der

- Leistungen zum Lebensunterhalt
- sowie der Leistungen für Unterkunft und Heizung

durch ein ganzjähriges Monitoring intensiv beobachtet. Auf Basis der echten Finanzdaten⁹ schloss das Jahr 2023 mit folgendem Finanzergebnis ab:

	2022	2023	Veränderung
Leistungen zum Lebensunterhalt	45,55 Mio. €	58,14 Mio. €	+ 27,6 %
Kosten der Unterkunft	34,77 Mio. €	42,18 Mio. €	+ 21,3 %

⁸ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2023

⁹ Die Daten basieren auf kreisinternen Auswertungen aus der Buchungssoftware.

- ▶ Im Kontext der Leistungen zum Lebensunterhalt prognostizierte das Jobcenter einen allgemeinen Anstieg der Ausgaben. Dies resultierte aus dem Übergang der Geflüchteten aus der Ukraine in den Geltungsbereich des SGB II zum 1. Juni 2022. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Bedarfsgemeinschaften und der Erhöhung des „Bürgergeld“-Regelsatzes zum 1. Januar 2023 wurden die voraussichtlichen Ausgaben erhöht. Insgesamt stieg der Ansatz für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld um rund 24 Prozent. Aufgrund der hohen Anzahl an Geflüchteten aus der Ukraine und der damit verbundenen Gas-/Energiekrise wurden die Ansätze für die Kosten der Unterkunft um mehr als 50 Prozent erhöht, um potenzielle Planungsrisiken zu berücksichtigen.
- ▶ In Übereinstimmung mit der Planung verzeichneten beide Bereiche einen erheblichen Anstieg der Ausgaben. Allerdings hat der Bund im Winter 2022/23 mit seinen Bundespreisbremsen für Energie und Wärme korrigierend eingegriffen, sodass die laufenden Heizkosten sich nicht wie im Spätherbst 2022 angenommen verdoppelt haben. Dennoch stiegen die Kosten der Unterkunft (KdU) im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 20 Prozent. Die Bundespreisbremsen liefen zum 31.12.2023 aus, und es ist zu erwarten, dass sich in 2024 ein nachgelagerter Effekt zeigen wird.

4. Finanzen

Im Jahr 2023 stiegen die Ausgaben für das Bürgergeld und die Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II im Kreis Borken erneut an. Der Kreis und die zugehörigen Kommunen tragen 73,6 Prozent der Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II, abzüglich der kommunalen Einnahmen. Hinzu kommen einmalige Leistungen oder einmalige KdU, wie Kosten für die Beschaffung von Wohnraum oder Umzüge. Der Großteil der Ausgaben im SGB II wird jedoch vom Bund finanziert, insbesondere die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Eingliederungsleistungen, um Arbeitssuchende in Arbeit zu bringen. Die BuT-Ausgaben werden vom Bund finanziert und die Erstattungen sind an die KdU-Erstattung gekoppelt. Über die Jahre hinweg gleichen sich die BuT-Ausgaben und -Einnahmen aus.

Die Hauptkosten im SGB II entstehen durch das Bürgergeld. Mit 58,14 Mio. € stiegen die Ausgaben 2023 im Vergleich zum Vorjahr (45,55 Mio. €) um 27,6 %. Dies ist auf die um etwa 12 Prozent gestiegenen Regelsätze in 2023 und die hohen Zugänge ins SGB II zurückzuführen, insbesondere die hohe Anzahl an Flucht-BGs. Die Sozialversicherungsbeiträge erhöhten sich schrittweise auf 19,60 Mio. €.

Die Unterkunftskosten stiegen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf insgesamt 42,18 Mio. € (+ 21,2 %). Hinzu kamen Kosten für die Beschaffung von Wohnraum und Umzüge sowie einmalige Leistungen in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. €, die jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 9 % gesunken sind.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden 2023 insgesamt 5,25 Mio. € im Rechtskreis SGB II ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben um 1,21 Mio. €. Eine detaillierte Aufstellung von BuT für alle Rechtskreise ist ab Seite 27 zu finden.

Zusätzlich zu diesen sogenannten passiven Leistungen (Geldleistungen) wurden im Bereich der aktivierenden Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2023 insgesamt 8,43 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen beliefen sich in 2023 auf 0,53 Mio. €.

Finanzen 2023	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
Bürgergeld	58,14
Sozialversicherung (KV/PV)	19,60
Kosten der Unterkunft (inkl. Instandhaltungskosten)	42,18
Einmalige Leistungen	0,96
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,29
Bildung und Teilhabe	5,25
Eingliederungsleistungen des Bundes	8,43
Kommunale Eingliederungsleistungen	0,53
Verwaltungskosten	16,22
Erträge (Bürgergeld)	5,12
Wohngeldersparnis des Landes	2,60
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,90



2023

SGB II - Eingliederungsbericht

Inhalt

1. Rahmenbedingungen	3
1.1 Organisation	3
1.2 Personal	3
1.3 Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget	4
2. Strategien, Ziele und Entwicklungen	5
2.1 Schwerpunkte im Rahmen der Zielvereinbarung	6
2.2 Entwicklung im Jahresverlauf	8
3. Eingliederung – Aktivitäten und Instrumente	9
3.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen	9
3.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen	14
3.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote	16
4. Bewertung und Ausblick	17
4.1 Inanspruchnahme der Angebote	17
4.2 Ausblick	17

Anlagen:

- **A1** Förderangebote - Kurzbeschreibung
- **A2** Förderangebote nach Rechtsgrundlagen

Jobcenter im Kreis Borken
Der Landrat
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Susanne Lökes
Fachabteilungsleitung Eingliederung
Tel.: 02861 – 681 4979
E-Mail: s.loekes@kreis-borken.de

Stand: 26.03.2024

1. Rahmenbedingungen

1.1 Organisation

Der Kreis Borken nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wahr.

Die kundenbezogenen Leistungen (Leistungsgewährung, Fallmanagement, Arbeitsvermittlung) sind im Wesentlichen auf die 17 Städte und Gemeinden des Kreises delegiert. Der Kreis nimmt im Rahmen der zentralen Aufgaben Funktionen wie Planung, Steuerung, Haushalt, Controlling, IT, Eingliederungsplanung sowie weitere zentralisierte Aufgaben wahr.

Unter dem Dach „Jobcenter im Kreis Borken“ wirken die 18 Akteure in jeweils eigenständigen Organisationen und Facheinheiten gemeinsam an der Umsetzung des SGB II. Die Gestaltung der Geschäftsprozesse orientiert sich unter Achtung der bestehenden Bundes- und Landesvorgaben an einer rechtmäßigen sowie möglichst effizienten und kundenfreundlichen Aufgabenerfüllung.

„Aktivierende Leistungen“ finden somit nicht nur in Maßnahmen bei Bildungsträgern oder sonstigen beauftragten Dritten statt, sondern insbesondere in den 17 örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Borken. Rund 45 % der Mitarbeiter/innen sind im Bereich der aktivierenden Leistungen tätig – im Fallmanagement oder in der Arbeitsvermittlung. Sie kümmern sich um die Beratung, Förderung und Perspektiventwicklung der betroffenen Menschen, organisieren die Inanspruchnahme konkreter Angebote und Maßnahmen und bieten Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsplätzen und im Bewerbungsprozess. Im günstigsten Fall führen diese Aktivitäten zu Integrationen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Aber auch viele kleine Schritte auf dem Weg in diese Richtung sind für viele Menschen bereits als Erfolg zu werten.

1.2 Personal

Zum Zeitpunkt der Budgetplanung 2023 hat sich folgender Stellenbedarf für das Jobcenter im Kreis Borken insgesamt ergeben:

(1) örtliche Jobcenter:		165,8
– Stellen lt. Personalbemessung	156,3	
– Umsetzung der „Jobcenter-internen Projekte“	6,0	
– Zusatz-/Sonderstellen	3,5	
(2) Jobcenter Kreisverwaltung (abrechnungsfähig lt. KoAVV)		21,0
Gesamt:		186,8
Mittelbedarf:		16,6 Mio. €

Erläuterung zu (1):

Der Personalbedarf der örtlichen Jobcenter wird auf Grundlage von Fallzahlen und vereinbarten Betreuungsschlüsseln bemessen:

- Auf Basis der dargestellten Entwicklungen hat das Kreis-Jobcenter für das Jahr 2023 im Jahresdurchschnitt mit 8.100 Bedarfsgemeinschaften (BG) und 11.100 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) gerechnet.
- Folgende Betreuungsschlüssel werden zur Personalbemessung angewandt:
 - passive Leistungen: 1:120 BG
 - aktive Leistungen: 1:75 eLb bei 60% der eLb

1.3 Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget

Für bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen sowie für Personal- und Verwaltungskosten wird dem Jobcenter ein jährliches Budget aus Bundesmitteln zugewiesen. Die beiden Teilbudgets sind dabei gegenseitig deckungsfähig.

Lt. Eingliederungsmittel-Verordnung 2023 haben sich für den Kreis Borken folgende Budgetanteile ergeben:

Budget Kreis Borken (in Mio. €)	Zuweisung 2022	Zuweisung 2023	Veränderung
Verwaltungskosten	14.052.613 €	14.124.432 €	71.819 €
Eingliederungsmittel *	12.066.067 €	11.025.043 €	- 1.041.024 €
Gesamt:	26.118.680 €	25.149.475 €	- 969.205 €

* einschl. der zw eckgebundenen Mittel für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II a.F in Höhe von 0,57 Mio. €..

Damit lag das zugewiesene Gesamtbudget 2023 mit insgesamt 25,14 Mio. € zunächst um rd. 1 Mio. € unter dem Zuweisungsbetrag für das Jahr 2022.

Im Jahresverlauf hat sich die Budget-Situation dann wie folgt entwickelt:

01/2023	Die Pauschalen für den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) wurden zum 01.01.2023 im Durchschnitt um rd. 50% erhöht. Für die zum 31.12.2022 lfd. Förderfälle nach § 16i SGB II hat sich die PAT-Gesamtsumme damit um rd. 240.000 € erhöht - dieser Betrag stand damit nun zusätzlich für dieses Förderinstrument zur Verfügung. ➔ Die Erhöhung der PAT-Pauschalen kam völlig überraschend und konnte demzufolge nicht in der Budgetplanung berücksichtigt werden.
02/2023	Das BMAS informiert, dass zusätzliche Verstärkungsmittel im Eingliederungstitel geschaffen wurden, insbesondere zur Kompensation von Mehrausgaben für Geflüchtete aus der Ukraine. Für den Kreis Borken beträgt der Zusatzbetrag rd. 413.000 € . ➔ Mögliche Zusatzmittel wurden im Vorfeld angekündigt. Allerdings war nicht bekannt, nach welchem Schlüssel die Verteilung erfolgt. Letztlich hat der Kreis Borken ungefähr doppelt so viele Mittel erhalten wie lt. regulärem Verteilschlüssel erwartet werden konnte.
07/2023	Das BMAS informiert, dass weitere Ausgabereste in Anspruch genommen werden können, um dem verstärkten Umschichtungsbedarf vom Eingliederungstitel in den Verwaltungskostentitel zu begegnen. Für den Kreis Borken beträgt der Zusatzbetrag rd. 516.000 € . ➔ Die Zuweisung dieser Zusatzmittel kam völlig überraschend und unangekündigt und konnte zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden.

Insgesamt standen dem Jobcenter im Kreis Borken letztlich rd. 1,17 Mio. € mehr zur Verfügung als ursprünglich angenommen.

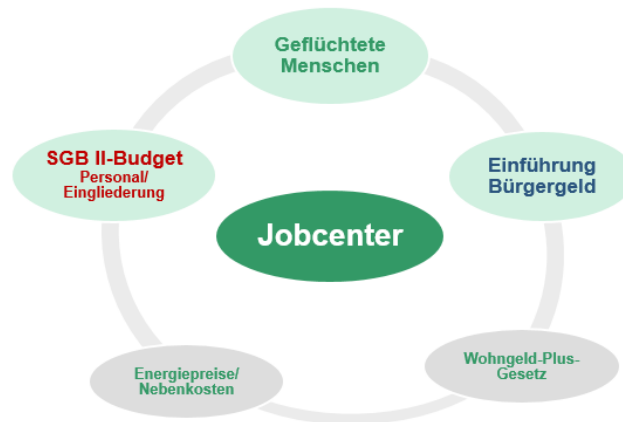
Nachfolgend ist der Planungsstand den abschließenden Zuweisungen sowie dem Ergebnis 2023 gegenübergestellt:

Budget Kreis Borken (in Mio. €)	Budget 2023		Inanspruchnahme	
	Planung	Zuweisung	Planung	Ergebnis
Verwaltungskosten	14,12 Mio. €	14,64 Mio. €	16,60 Mio.€	16,25 Mio. €
Eingliederungsmittel *	11,02 Mio. €	11,40 Mio. €	9,04 Mio.€	7,78 Mio. €
Gesamt:	25,14 Mio. €	26,04 Mio. €	25,64 Mio.€	24,03 Mio. €

* einschl. der zw eckgebundenen Mittel für die Leistungen nach § 16e SGB II a.F.

2. Strategien, Ziele und Entwicklungen

Zum Jahresbeginn 2023 befand sich das Jobcenter in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Themen, die sich zwischen neuen Gesetzen, krisenbedingten Entwicklungen und eingeschränkten finanziellen Rahmenbedingungen bewegten.



Die thematisch größte Herausforderung lag in der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes. Zum Jahreswechsel und in den ersten Monaten des Jahres 2023 stand die Umstellung auf die neuen Regelbedarfe sowie die Berücksichtigung der überwiegenden Änderungen im passiven Leistungsrecht im Fokus.

Gleichzeitig hat sich der aktive Bereich auf die umfangreichen Änderungen insbesondere rund um den Kooperationsplan vorbereitet und sich mit den neuen bzw. erweiterten Instrumenten und deren Fördermöglichkeiten ab 01.07.2023 beschäftigt – und all dies unter Berücksichtigung der v.g. parallelen Themen und deren spezifischen Anforderungen.

Nach den Erfahrungen bei der Bewältigung des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Geflüchteten war schnell klar, dass sich die Betreuung und Beratung dieses Personenkreises bis zu einer Integration auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarktes noch lange hinziehen wird. Und im Verlaufe des Jahres 2023 wurde deutlich, dass auch die Zugänge aus dem regulären Fluchtcontext wieder zunehmen werden. Das Kümern um die Zielgruppe der Geflüchteten ist damit längst dem Krisenmodus „entwachsen“ und hat sich zu einer dauerhaften Aufgabe entwickelt. Die Unterstützung dieses Personenkreises bildete somit einen deutlichen Schwerpunkt in der operativen Arbeit.

Aber auch die Kund/innen jenseits von Flucht und Migration mit ihren oftmals komplexen Problemlagen standen weiterhin im Blickpunkt der strategischen Ausrichtung. Besonders im Fokus waren dabei Maßnahmen für junge Menschen, aber auch für (langzeit-) arbeitslose erwachsene Menschen. Daneben setzt das Jobcenter weiterhin auf bewährte Angebotsstrukturen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und der direkten Integration.

Zusätzlich zu den v.g. Themen hat die geplante Verlagerung der Zuständigkeiten für den Personenkreis der Jugendlichen unter 25 Jahren in der zweiten Jahreshälfte 2023 enorm viel Ressourcen gebunden:

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte am 29.06.2023 darüber informiert, dass im Zuge der Ressortabstimmung zum Bundeshaushalt 2024 und zur mittelfristigen Finanzplanung des Bundes ab 2025 die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung von SGB II-Empfänger/innen unter 25 Jahren auf die Agenturen für Arbeit nach dem SGB III übertragen werden sollen. Das SGB II-Budget des Bundes sollte damit um weitere 900 Mio. € entlastet werden.
- Es folgte eine beispiellose Welle des Widerstands gegen diese Pläne, angeführt von den Kommunalen Spitzenverbänden, dem sich zahllose Akteure und Verbände und natürlich die Jobcenter selbst mit lokalen und überregionalen Protestaktionen angeschlossen haben.
- Diese umfängliche Kritik hat Wirkung gezeigt: Das BMAS teilte am 28.09.2023 mit, dass es von der Zuständigkeitsverlagerung U25 absehen wolle. Um die aus Sicht des Bundes erforderlichen Einsparungen zu erreichen, will das BMAS stattdessen die Rehabilitation sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung für SGB II-Empfänger in das SGB III verlagern (► Pkt. 4.2 „Ausblick“).

2.1 Schwerpunkte im Rahmen der Zielvereinbarungen

Den v.g. Herausforderungen folgend wurden im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) folgende Schwerpunktthemen bedient:

2.1.1 Jugendlichen und jungen Erwachsenen Berufsabschlüsse ermöglichen

Aus den örtlichen Jobcentern wird vermehrt zurückgemeldet, dass Fachkräfte im Fallmanagement in vielen Fällen bereits im Beratungsprozess fehlende Ausbildungsreife bei Jugendlichen feststellen. Kombiniert mit fehlender Tagesstruktur und unzureichenden Alltagskompetenzen führt dies zu komplexen Förderbedarfen, die im Rahmen des regulären Fallmanagements nicht im erforderlichen Umfang/adäquat bearbeitet werden können.

Hier gilt es einerseits, über strukturelle Kooperationen bereits frühzeitig Unterstützungsbedarfe identifizieren und bearbeiten zu können. Andererseits braucht es individuelle Angebote, in denen die Jugendlichen bedarfsgerecht gefördert werden.

So ergab sich die Notwendigkeit eines kreisweit einheitlichen Unterstützungsangebotes für junge Menschen mit vielfältigen Problemlagen. Dazu wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse verschiedener Modellprojekte unter Beteiligung der Fachkräfte aus dem Fallmanagement zu einer neuen niederschweligen Maßnahme („Restart, Beruf und Leben“) zusammengeführt. Die Entwicklung und Ausschreibung dieses neuen Angebotes erfolgte im Verlauf des Jahres 2022. Die Umsetzung erfolgte zum 01.01.2023 in 4 Losregionen mit insgesamt 50 TN-Plätzen.

Im Verlauf des ersten Durchführungsjahres hat sich der Bedarf an dieser Unterstützungsform bestätigt; die Plätze waren im November 2023 zu 86% besetzt. Erfahrungen der Maßnahmeträger mit der Zielgruppe zeigten, dass sich die erste Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen oft schwierig gestaltete und geduldige und beharrliche Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte erforderte. Nach Aufbau eines Vertrauensverhältnisses konnten durch die Unterstützung teils beeindruckende Fortschritte zur nachhaltigen Rückkehr der Teilnehmenden in gesellschaftliche Regelsysteme erzielt werden.

2.1.2 Weiterentwicklung der Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung

Das Thema Gesundheit ist in den letzten Jahren im Jobcenter-Alltag mehr und mehr in den Vordergrund gerückt, da gesundheitliche Problemlagen sowohl Grund als auch Folge von Langzeitarbeitslosigkeit sein können.

Gesundheitliche Problemlagen stellen sich dabei auf vielfältige Weise dar. Von Rückenbeschwerden und Übergewicht über Suchtprobleme bis hin zu psychosozialen Auffälligkeiten ist dieses Themenfeld enorm breit gefächert und bietet insofern mannigfache Handlungsansätze. Zudem gehen gesundheitliche Einschränkungen vielfach mit weiteren Hemmnissen einher, so dass sich die Gesamtsituation für die Betroffenen nochmals verschärft und oftmals zu Resignation und folglich kompletter Antriebslosigkeit führt.

Das Jobcenter im Kreis Borken begegnet diesem Themenbereich daher auf ebenso vielfältige Weise, u.a. durch folgende Ansätze:

(1) Modellprojekt zur Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung

Das seit 2014 durchgeführte Modellprojekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ ist mit Ende der zweiten Förderphase zum 31.12.2022 in das langfristige Programm „teamw()rk für Gesundheit und Arbeit“ übergegangen. Die neue Förderperiode umfasst die Jahre 2023 bis 2026.

Das örtliche Jobcenter der Stadt Bocholt beteiligt sich seit Anfang 2018 an diesem Modellprojekt. Das Thema Gesundheit ist damit inzwischen im Jobcenter Bocholt als wichtiges Handlungsfeld etabliert. Mit Überführung des Projektes in die neue Programmphase hat sich auch das Jobcenter Bocholt nochmal diesbezüglich neu aufgestellt, um die geschaffenen Strukturen weiter zu bedienen und das Projekt in bewährter Form fortzuführen.

(2) Suchtberatung für Teilnehmende an SGB II-u25-Maßnahmen

Das Angebot richtet sich an Teilnehmende bereits laufender SGB II-Angebote für Jugendliche, bei denen Anzeichen für eine Suchtproblematik festgestellt wurden. Es handelt sich um ein kommunal finanziertes Angebot. Weitere Erläuterungen dazu unter 3.2.4.

(3) Angebote für Menschen mit psychischen Auffälligkeiten

Arbeitstraining in einer Zuverdienstwerkstatt

Es handelt sich um ein kommunal finanziertes Angebot. Weitere Erläuterungen dazu unter 3.2.3.

Angebot „Gesellschaft, Lebenswelt und Arbeit (GeLA)“

Seit 2020 setzt das Jobcenter das Angebot „GeLA“ um, welches sich an die Zielgruppe der Menschen mit gesundheitlichen, insbesondere psychosozialen Problemlagen richtet. Besonderheit ist die enge Einbindung des sozialpsychiatrischen Dienstes im Vorfeld der jeweiligen Teilnahme. Aufgrund der hohen Nachfrage wird das Angebot inzwischen kreisweit an vier Standorten umgesetzt.

Es handelt sich um ein Angebot nach § 16f SGB II.

SGBela – SGB II-Beratung im Beratungsladen

Es handelt sich um ein kommunal finanziertes Angebot. Weitere Erläuterungen dazu unter 3.2.3.

2.1.3 Weiterentwicklung von Beratungskonzeptionen – neue Ansätze in der Kooperation mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

In 2017 wurde gemeinsam mit Vertreter/innen der örtlichen Jobcenter eine Beratungskonzeption im Rahmen einer Workshop-Reihe erarbeitet und im April 2018 in Form eines interaktiven Vorstellungs- und Schulungsformates eingeführt, an dem alle Fachkräfte eingebunden waren.

Nach einer ersten Evaluation in 2019 wurde das Beratungskonzept in 2021 überarbeitet und insbesondere durch Qualitätsaspekte rund um die Frage „Was soll eigentlich ein guter Beratungsprozess sein?“ ergänzt. Die Qualität hängt dabei maßgeblich von folgenden Aspekten ab:

- 1) Klarheit und Transparenz bei der Bearbeitung gemäß Beratungskonzeption,
- 2) Verantwortungsübernahme in der Rolle durch die Beratenden,
- 3) Zuverlässiger und adäquater Einsatz der Beratungsinstrumente (vor allem Gesprächsführungskompetenz).

Mit Einführung des Bürgergeldes erhalten die Inhalte der Beratungskonzeption und die dort bereits verankerte Haltung nochmals eine ganz neue Bedeutung, da sie nunmehr „gesetzlich legitimiert“ sind.

Eine gute Vermittlung der neuen rechtlichen Regelungen, aber auch der neuen Grundhaltung im Kontext Bürgergeld war daher wichtig für die Akzeptanz bei den Mitarbeitenden und deren Motivation, die Regelungen adäquat umzusetzen.

So wurden die Mitarbeitenden in einer Kombination aus Information, Austausch und Fortbildung auf die Einführung des Bürgergeldes vorbereitet. Kern dieser Kampagne waren regionale Workshops des Kreis-Jobcenters für alle Fachkräfte des Fallmanagements, in denen ein intensiver Austausch zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte.

2.1.4 Weiterentwicklung eines Fachaufsichtskonzeptes

In 2021 und 2022 wurde gemeinsam mit Vertreter/innen der örtlichen Jobcenter intensiv an dem Thema „Qualitätsarbeit“ gearbeitet. Im Anschluss daran wurde die Frage der Umsetzung dieser Standards auf Ebene der örtlichen Jobcenter diskutiert und es wurden erste Kriterien für ein Fachaufsichtskonzept entwickelt.

In einem weiteren Schritt stand die fachaufsichtliche Überprüfung der Eingliederungsinstrumente auf Ebene der örtlichen Jobcenter im Fokus. Erste Vorschläge für eine Umsetzung wurden im Rahmen des gemeinsamen Zielsteuerungsprozesses vorgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe mit Vertreter/innen der örtlichen Jobcenter wurden die vorliegenden Vorschläge im Hinblick auf ihre „Praxistauglichkeit“

geprüft sowie Prüfschwerpunkte und Dokumentationsformate abgestimmt. Die Umsetzung wurde im Anschluss in den an der Projektgruppe beteiligten Jobcentern modellhaft erprobt.

Das Ziel, im Verlaufe des Jahres 2023 ein Fachaufsichtskonzept „aktive Leistungen“ zu erstellen, wurde erreicht. Das Konzept wird Anfang 2024 allen örtlichen Jobcentern vorgestellt und soll im Laufe des Jahres 2024 kreisweit umgesetzt werden.

2.1.5 Prozessoptimierung durch Digitalisierung von (Teil-)Prozessen

Nach Einführung der elektronischen Akte und des digitalen Postein- und ausgangs im Jahr 2021 wird der Einsatz der Digitalisierung im Jobcenter stetig weiterentwickelt. 2022 wurde ein Fokus auf das Angebot und die Einbindung digitaler Anträge für den Grundantrag, den Weiterbewilligungsantrag sowie Veränderungsmitteilungen durch die Kunden gelegt.

So konnten in 2023 bereits weitere Prozesse überarbeitet und teildigitalisiert werden. Die geplante Einbindung der Antragsdaten aus dem Onlineportal ist jedoch noch nicht umgesetzt, weshalb eine Verbesserung der Reaktions- und Bearbeitungszeiten noch nicht erzielt werden konnte. Aufgrund der Kosten-Nutzenrechnung ist die Umsetzung dieses Vorhabens für 2024 geplant.

Die geplante Einführung einer zentralen und vollautomatischen Kundenansprache (Anschreiben) für die Weiterbewilligungsanträge vor Auslaufen des Gewährungszeitraums konnte dagegen realisiert werden. Für die Nutzung des digitalen Weiterbewilligungsantrages wurde noch intensiver bei den Kunden/innen geworben und die Vorteile für sie übersetzt.

2.2 Entwicklung im Jahresverlauf

Das Jahr 2023 war insbesondere geprägt von finanziellen Unsicherheiten, die sich sowohl auf die Budgetplanungen ausgewirkt haben als auch das unterjährige Controlling in allen Bereichen extrem erschweren:

► Kalkulation von Personal- und Verwaltungskosten

Die Höhe der verfügbaren und damit zu verplanenden Eingliederungsmittel ist bei gegenseitig deckungsfähigen Teilbudgets immer abhängig vom Mittelbedarf für Personal- und Verwaltungskosten. Die Kalkulation des Personalkostenbedarfs war 2023 besonders herausfordernd. Die Auswirkungen des Tarifabschlusses, die lange unklar waren, und weitere Faktoren in der Personalentwicklung haben letztlich dazu geführt, dass sich der Mittelbedarf letztlich deutlich niedriger dargestellt hat als erwartet.

► Fehlbetrag von 0,5 Mio. € zum Jahresbeginn

Der hohe Planansatz bei den Verwaltungskosten, der sich unterjährig nochmals erhöht hat, führte dazu, dass das Jobcenter aufgrund der engen Budgetsituation mit einem Fehlbetrag von 0,5 Mio. € im Eingliederungsbereich ins Jahr gestartet ist. Das Jobcenter im Kreis Borken hat sich jedoch auf die schwierige Budgetsituation 2023 eingestellt und frühzeitig die Weichen für ein bedarfsgerechtes Controlling gestellt, in dem z.B. Vorhaltekosten in Vergabemaßnahmen deutlich reduziert wurden und damit der ursprüngliche Fehlbetrag im Eingliederungsbereich kompensiert werden konnte.

► Freie Ressourcen zum Jahresende

Minderbedarf bei den Personalkosten und Einsparungen im Eingliederungsbereich haben somit zu freien Budgetressourcen geführt, die durch die zusätzlichen Budgetzuweisungen nochmal erhöht wurden. Letztlich standen dem Jobcenter im Kreis Borken rd. 1,17 Mio. € mehr zur Verfügung als ursprünglich angenommen.

Ein sinnvoller Einsatz dieser freien Ressourcen war jedoch zu einem so späten Zeitpunkt im Jahr aufgrund langer Vorlaufzeiten nicht mehr möglich; allenfalls konnten punktuell zusätzliche Einzelfallförderungen realisiert werden. Zudem würden neue Angebote zu einem späten Zeitpunkt im Jahr vermehrt Mittelbindungen für das Folgejahr verursachen, wobei für 2024 bereits weitere finanzielle Engpässe angekündigt wurden.

Insgesamt blieb damit auch in 2023 ein nicht unerheblicher Teil des Budgets ungenutzt.

3. Eingliederung – Aktivitäten und Instrumente

3.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen

Die Planung und Bewirtschaftung des Budgets für bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen erfolgt im Rahmen einer "Budgetplanung". Die Budgetplanung beinhaltet die strategische Ausrichtung und die aktuelle Bedarfssituation und berücksichtigt dabei die Erfahrungen und Ergebnisse des Vorjahres sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die verschiedenen Eingliederungsinstrumente sind dabei inhaltlichen Budgetbereichen zugeordnet. In der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Budgetbereiche mit ihrem Planungsansatz und dem abschließenden Ergebnis dargestellt – im Vergleich zum Ergebnis 2022.

Budgetbereiche	Ergebnis 2022	Planung 2023	Ergebnis 2023	+/-
	Dez 22	Jan 23	Dez 23	in Mio. €
1. Aktivierungsangebote	2,47	2,27	2,19	0,08
2. Berufliche Weiterbildung	0,18	0,20	0,16	0,04
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren	2,15	2,67	2,19	0,48
4. Förderung regulärer Beschäftigung	0,43	0,45	0,36	0,09
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung	1,77	1,86	1,38	0,48
6. Berufliche Rehabilitation	0,27	0,30	0,28	0,02
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten	0,21	0,20	0,22	- 0,02
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund	1,26	1,09	1,00	0,09
Summe:	8,74	9,04	7,78	1,26

* verkürzte Mio.-Beträge enthalten ggf. Rundungsdifferenzen

Nachfolgend werden die einzelnen Budgetbereiche und die dazugehörigen Angebotsformate einschl. der TN-Zahlen und Aufwendungen im Jahr 2023 dargestellt. Eine inhaltliche Kurzbeschreibung der einzelnen Förderangebote findet sich in der **Anlage 1**. In der **Anlage 2** sind die verschiedenen Instrumente nochmals nach Rechtsgrundlagen sortiert aufgeführt.

3.1.1 Aktivierungsangebote

Bei den Aktivierungsangeboten handelt es sich um Fördermaßnahmen, die eher niederschwellig angesiedelt und in der Regel für arbeitsmarkterne Zielgruppen ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sind sowohl umsetzbar im Wege des Vergaberechtes als auch durch Ausstellung sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine. Zudem bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
1. Aktivierungsangebote				
1.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Vermittlungsaktivierung II	283	
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Frauen	130	
	§ 45 SGB III	Begl. Coaching bei Beschäftigung	35	1.116.655 €
1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein	§ 45 SGB III	diverse Angebote	555	275.413 €
1.3 Projekte nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	Perspektive Zukunft	13	
		Angebot GeLA (für psych. Erkrankte)	132	
		Life Coaching	3	798.400 €
				2.190.468 €

► Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein nach § 45 SGB III

Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Aktivierungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändigt. Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen.

Über Aktivierungsgutscheine werden überwiegend Bewerbungs- und Coaching-Angebote genutzt.

► Projekte gem. § 16f SGB II

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Voraussetzung ist, dass Strategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren. Für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sind diese Voraussetzungen nur eingeschränkt zu beachten.

3.1.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Die berufliche Weiterbildung umfasst Fortbildungsmaßnahmen, Teilqualifizierungen und Umschulungen – sowohl in betrieblicher als auch in außerbetrieblicher Form:

- Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Bildungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändigt. Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen.
- Anders als beim Aktivierungsgutschein müssen Leistungsberechtigte bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf ihre Berufsbiographie, um einen Bildungsgutschein erhalten zu können. Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Personen nicht vor, so dass die Besetzung von FbW-Maßnahmen im SGB II-Bereich oftmals schwierig ist.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
2. Berufliche Weiterbildung				
2.1 FbW-Maßnahmen	§§ 81 ff. SGB III	diverse Angebote	48	165.158 € 165.158 €

In 2023 wurden insbesondere Umschulungen in den Bereichen Büromanagement, Lagerlogistik und Metall gefördert sowie Weiterbildungen in den Bereichen Betreuungsassistent, Pflegeassistent und Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz.

3.1.3 Angebote für Jugendliche

In diesem Förderbereich werden sowohl ausbildungssuchende, (noch) nicht ausbildungsfähige als auch arbeitssuchende Jugendliche gefördert.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren				
3.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Ausbildungsvermittlung "Team U25"	235	1.358.739 €
	§ 74 SGB III	Assistierte Ausbildung	174	
3.2 Einstiegsqualifizierung	§ 54a SGB III	diverse Arbeitgeber	26	56.411 €
3.3 Projekte nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	Life Coaching	3	5.060 €
3.4 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Restart Beruf + Leben U25 (ReBeL)	74	771.127 €
				2.191.338 €

► **Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III**

Die Einstiegsqualifizierung ist ein Instrument, das im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt wurde und jungen Menschen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten seit vielen Jahren als Brücke in eine Berufsausbildung dienen soll. Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, werden mit einem Zuschuss gefördert. Mit insgesamt 26 EQ-Fällen in 2023 hat sich die leicht positive Tendenz aus dem Jahr 2022 in der Inanspruchnahme dieses Instrumentes leider nicht fortgesetzt.

► **Projekte nach § 16f und § 16h SGB II**

Neben den Möglichkeiten der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II ermöglicht das Instrument der „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ nach § 16h SGB II die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Jugendliche bis 25 Jahren. Zielrichtung ist es, die aufgrund der individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

3.1.4 Förderung regulärer Beschäftigung

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
4. Förderung regulärer Beschäftigung				
4.1 Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB II	diverse Arbeitgeber	99	359.365 € 359.365 €

► **Eingliederungszuschüsse gem. §§ 88 ff. SGB III**

Um Personen mit Einstellungshemmnissen in reguläre Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.

Mit 60 Neufällen im Jahr 2023 hat sich der in 2022 angedeutete positive Trend leider nicht bestätigt (Neufälle 2022: 84).

3.1.5 Öffentlich geförderte Beschäftigung

Ist eine Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den "Ersten Arbeitsmarkt" aus individuellen Gründen nicht unmittelbar möglich, kann im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung				
5.1 Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	diverse Anbieter	86	49.376 €
5.2 Beschäftigungsförderung	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	"	29	492.789 €
5.3 Eingliederung von Arbeitslosen	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	"	14	171.959 €
5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	"	73	665.881 € 1.380.005 €

► **Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II**

Die Arbeitsgelegenheiten haben in den letzten Jahren von ihrer Bedeutung als arbeitsmarktpolitisches Instrument immer mehr abgenommen. Obwohl im Kreis Borken mit rd. 211 Arbeitsplätzen in 45 unterschiedlichen Arbeitsfeldern noch immer ein gutes Angebot vorliegt, werden durchschnittlich nicht mehr als 30 Personen im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt.

In 2023 haben insgesamt 86 Personen dieses Instrument in Anspruch genommen.

► **Beschäftigungsförderung gem. § 16e SGB II (in der Fassung bis 03/2012)**

Es handelt sich hier um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden. Zum Jahresende 2023 wurden kreisweit noch 23 Personen nach § 16e SGB II a.F. beschäftigt.

► **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gem. § 16e SGB II (ab 01/2019)**

Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die seit mind. 2 Jahren arbeitslos sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50%).

In 2023 wurden insgesamt 14 Personen entsprechend gefördert, zum Jahresende waren insgesamt 7 Personen beschäftigt.

► **Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II (ab 01/2019)**

Dieses Instrument richtet sich an Personen, die bereits seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind. Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der degressiv gestaltet ist.

In 2023 konnten insgesamt 64 Personen nach § 16i SGB II gefördert werden; zum Jahresende waren insgesamt 68 Personen beschäftigt.

3.1.6 Angebote für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Hierunter fallen insbesondere Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen				
6.1 Berufliche Rehabilitation	§§ 115, 117 SGB III	i.V.m. §§ 45, 73, 81, 127 SGB III	22	277.080 €
				277.080 €

► **Berufliche Rehabilitation**

In 2023 haben 22 Personen Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erhalten. Es handelt sich dabei sowohl um Umschulungen und Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken als auch um Ausbildungszuschüsse für (schwer)behinderte Jugendliche.

3.1.7 Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten

Neben den zentral organisierten Eingliederungsangeboten sind die örtlichen Jobcenter unmittelbar verantwortlich für die Finanzierung folgender Leistungen:

- Übernahme von Bewerbungskosten,
- Erstattung von Fahrtkosten (zu Maßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen),
- Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten,
- Förderung der Existenzgründung.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten				
7.1 Einstiegsgeld, Existenzgründung, Mehraufwand, Fahrtkosten	§ 16b,c,d SGB II	individuelle Förderung in Einzelfällen		
7.2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 44 SGB III	"	612	217.336 €
				217.336 €

3.1.8 Angebote für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund

Das Jobcenter im Kreis Borken hält seit 2016/2017 ein eigenes strukturiertes Maßnahmeangebot für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund vor.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund				
8.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Kenntnisfeststellung u. Förderung	140	461.570 €
8.2 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Stellwerk	14	
	"	Fit for Germany	26	543.734 €
				1.005.304 €

► **Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III**

Die eigens konzipierte Maßnahme „Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen“ wurde erstmals zum 01.07.2017 angeboten und läuft seitdem durchgängig an verschiedenen Standorten im Kreis Borken.

► **Angebote nach § 16f und § 16h SGB II**

Zudem wurden verschiedenste lokale und auch kreisweite Modellprojekte zur Erprobung besonderer Ansätze zur Unterstützung junger Geflüchteter in Richtung Ausbildungs-/Arbeitsmarkt entwickelt.

Vor allem die Angebote „Stellwerk“ und „Fit for Germany“, die beide bereits im Jahr 2017 konzipiert wurden, haben sich über die Jahre etabliert und sind als feste Bausteine im Angebotsportfolio verankert.

Andere Ansätze wurden dagegen modellhaft erprobt und konnten die Erwartungen nicht erfüllen, weil sich z.B. die Bedarfslage anders entwickelt hat oder die Zielgruppe mit den angedachten Formaten nicht erreicht wurde.

3.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen

Neben den bundesfinanzierten Leistungen sind die Kommunen für die Umsetzung und Finanzierung der sog. flankierenden Beratungs- und Betreuungsangebote nach § 16a SGB II zuständig.

Insgesamt wurden in 2023 aus dem kommunalen Haushalt rd. 0,8 Mio. € für diese Leistungen aufgewendet.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2023	Aufwendungen
■ Schuldnerberatung	§ 16a Abs.2 SGB II		
2.1 Schuldnerberatungsstellen		378	85.835 €
■ Psychosoziale Betreuung, insbesondere:	§ 16a Abs.3 SGB II		
3.1 Sozialpsychiatrischer Dienst	51.254 €	98	408.318 €
3.2 Psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	275.634 €	46	
3.3 weitere psychosoziale Angebote	81.430 €	210	
■ Suchtberatung	§ 16a Abs.4 SGB II		
4.1 Suchtberatungsstellen	140.255 €	233	311.255 €
4.2 Modellprojekt u25	171.000 €	250	

3.2.1 Kinderbetreuung

Die Angebote der Kinderbetreuung werden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken sowie von den vier selbständigen Jugendämtern der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau organisiert.

Die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II können in vollem Umfang auf die bestehenden Angebote zugreifen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der allgemeinen Entwicklung ohnehin stark ausgebaut wurden.

3.2.2 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bietet Sozialberatung für überschuldete Familien oder Einzelpersonen an. Die Beratung umfasst die Hilfe bei finanziellen, materiellen und häufig auch sozialrechtlichen Problemen. Angestrebt wird dabei die Sanierung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen.

Im Kreis Borken wird die Schuldnerberatung für alle ratsuchenden Personen mit verschiedenen Partnern in der Regel an vier Standorten umgesetzt, um auch hier durch eine flächendeckende Angebotsstruktur allen Hilfebedürftigen einen Zugang zum Beratungsangebot zu ermöglichen. Es gibt dabei sowohl offene Sprechzeiten als auch Sprechzeiten nach Vereinbarung. Darüber hinaus finden in vielen Kommunen regelmäßige Sprechstunden in den Rathäusern statt.

Die Schuldnerberatung wird im Kreis Borken regional durch drei Beratungsstellen organisiert und abgedeckt: AWO Westmünsterland, Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. sowie Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.

Die Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen ist kreisweit einheitlich geregelt über die Festlegung gemeinsamer Qualitätskriterien und Finanzierungsgrundlagen. Als Grundlage für die Kooperation mit den örtlichen Jobcentern bzgl. der besonderen Anforderungen für SGB II-Leistungsberechtigte gilt eine entsprechende Arbeitshilfe, in der der Zugang zur Beratung, die Inhalte und der gegenseitige Austausch geregelt sind.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 378 Personen aus dem Rechtskreis SGB II von den v.g. Trägern beraten und unterstützt.

3.2.3 Psychosoziale Betreuung

Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, die die berufliche Eingliederung beeinträchtigen.

- Die psychosoziale Betreuung wird im Kreis Borken insbesondere durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken angeboten. Sie richtet sich an Personen in schwierigen und psychisch belasteten Lebenssituationen und dient der Erkennung, der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern.

Im Jahr 2023 hat der Sozialpsychiatrische Dienst insgesamt 98 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten.

- Das Frauenhaus Bocholt bietet Frauen und Kindern, die von psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt im häuslichen Bereich betroffen oder bedroht sind, einen geschützten Raum. Zielrichtung ist, Perspektiven für die individuelle Problemsituation der Betroffenen zu entwickeln und so eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus dient dabei der psychischen und sozialen Stabilisierung der betroffenen Frauen und verhilft ihnen zu einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensgestaltung mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2023 wurde 46 Frauen in Frauenhäusern Schutz gewährt.
- Ergänzt werden die v.g. Beratungsstrukturen durch weitere lokale/regionale Angebote, die spezifische Beratungsbedarfe des SGB II-Personenkreises aufgreifen:
 - Die örtlichen Jobcenter haben die Möglichkeit, Leistungsberechtigten nach dem SGB II mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung ein sog. Arbeitstraining nach § 16a SGB II anzubieten. Hierbei handelt es sich um ein niedrighschwelliges Zuverdienstangebot bei der Dinkelwerkstatt der InSel gGmbH in Gronau oder beim Förderverein Fähre e.V. in Rhede.
 - Der Beratungsladen – BeLa befindet sich im Innenstadtbereich der Stadt Bocholt und bietet so einen sehr niedrighschwelligem Zugang für Menschen aus dem SGB II-Bezug, die mit ihren oft psychischen Problemen überfordert sind und Unterstützung bei der Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale oder bei der Vermittlung spezieller Hilfsangebote benötigen.
 - Der Verein „Frauen für Frauen e.V.“ bietet psychosoziale Beratung für Frauen in besonderen Problemkonstellationen an wie z.B. sexualisierte Gewalterfahrungen, häusliche Gewalt, psychosoziale Konflikte, persönliche Lebenskrisen.

Über die v.g. Angebote wurden in 2023 insgesamt 210 Menschen unterstützt.

3.2.4 Suchtberatung

Im Bereich der Suchtberatung haben SGB II-Leistungsberechtigte freien Zugang zum Angebot des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken. Die Suchtberatung wird konkret durch vier Beratungsstellen im Kreis Borken abgedeckt: Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V., Sozialdienst kath. Männer e.V., Diakonisches Suchthilfzentrum Gronau sowie die Suchtberatungsstelle des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken.

Im Jahr 2023 haben die Suchtberatungsstellen insgesamt 233 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten.

► Suchtberatung für Teilnehmende an SGB II-U25-Maßnahmen:

Das Angebot richtet sich an Teilnehmende bereits laufender SGB II-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen Anzeichen für eine Suchtproblematik festgestellt wurden. Die in diesen Angeboten tätigen Fachkräfte verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Beratungskompetenzen für Suchtproblematiken, so dass für die Teilnehmenden dieser Angebote ein paralleles spezifisches Beratungsangebot installiert wurde. Die bereits bestehende Anbindung an die konkrete Maßnahme soll dabei als Anknüpfungspunkt dienen, um sich mit dem Thema Sucht zu beschäftigen und die entsprechende Beratung überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Das Angebot wurde in den vergangenen Jahren zunächst für die Region Bocholt erprobt. Der Bedarf, sich im Rahmen der U25-Angebote mit dem Thema Sucht zu befassen, hat sich im Laufe der Projektumsetzung immer wieder bestätigt, so dass das Angebot in 2022 auf das gesamte Kreisgebiet ausgedehnt wurde. In 2023 wurden rd. 250 junge Menschen durch dieses Angebot erreicht.

3.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote

Neben den Leistungen aus dem Eingliederungsbudget und den kommunalfinanzierten Angeboten stehen verschiedene Bundes- oder Landesprogramme für den Personenkreis der SGB II-Leistungsberechtigten zur Verfügung.

So gibt es landes- oder bundesfinanzierte Programme, an deren Abwicklung das Jobcenter nicht direkt beteiligt ist, weil die Abrechnung z.B. unmittelbar über eine Bundesbehörde abgewickelt wird oder die Umsetzung durch andere Akteure erfolgt:

3.3.1 Sprachförderung

Das Thema Sprachförderung wird grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert, gesteuert und finanziert. Die Angebote reichen von klassischen Integrations- und Alphabetisierungskursen bis hin zu speziellen berufsbezogenen Deutschsprachkursen (DeuFöV-Kurse). Daneben gibt es vereinzelt landesgeförderte Sprachkurse mit geringem Stundenanteil sowie klassische VHS-Kurse, die über die Kommunen finanziert werden.

- Bei der Planung der Förderkette unterstützen die Fachkräfte im Fallmanagement im örtlichen Jobcenter die Kundschaft individuell bei der Vermittlung eines passenden Angebotes. Dazu sind eine enge Kooperation mit den Sprachkursträgern und die Transparenz über die jeweiligen Kursangebote erforderlich.
- Im Jahr 2016 hat das Jobcenter das „Netzwerk Sprache im Kreis Borken“ gegründet, an dem neben dem Jobcenter des Kreises und dem Kommunalen Integrationszentrum alle im Kreis Borken aktiven Sprachkursträger, die Agentur für Arbeit sowie vor allem das BAMF beteiligt sind.
Diese Netzwerkstrukturen haben sich inzwischen durch regelmäßige Austauschtreffen etabliert. Ziel dieser intensiven Zusammenarbeit ist die bedarfsgerechte Planung und Inanspruchnahme der Sprachkurse und die Möglichkeit der direkten Abstimmung mit den zuständigen Regionalkoordinator/innen des BAMF.

Neben dem Jobcenter berechtigen auch die Ausländerbehörden, die Kommunen (Träger der Leistungen nach dem AsylbLG) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst Personen zur Teilnahme am Integrationskurs.

- In 2023 wurden insgesamt 46 Integrationskurse im Kreis Borken angeboten. Die durchschnittliche Wartezeit ab Ausstellung einer Berechtigung bis zum Kursbeginn betrug 6,1 Monate. Allerdings war die Wartezeit im Nordkreis deutlich geringer als im Südkreis, da es im Nordkreis gelungen ist, das Volumen an Lehrkräften auszuweiten.
- Aus dem Rechtskreis SGB II haben in 2023 rd. 1.450 SGB II-Leistungsberechtigte an BAMF-Sprachkursen teilgenommen (2022: 1.000), davon rd. 150 an Angeboten berufsbezogener Sprachförderung und rd. 1.300 Personen an Integrationskursen. Damit sind die Teilnahmen an Integrationskursen erneut angestiegen und zeigen die enormen Herausforderungen im Bereich des Sprachförderbedarfs.

3.3.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit (BvB)

Im Auftrag der Agentur für Arbeit können förderungsberechtigte junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefördert werden, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

41 junge Menschen aus dem SGB II-Rechtskreis konnten im Jahr 2023 durch eine „BvB“ unterstützt werden.

4. Bewertung und Ausblick

4.1 Inanspruchnahme der Angebote

Insgesamt setzt sich der Rückgang der TN-Zahlen bei den Eingliederungsinstrumenten fort und konnte bislang nicht gestoppt oder umgekehrt werden. Ursächlich ist einerseits die sich bereits seit langem ändernde Kundenstruktur – rd. 47% aller Leistungsberechtigten hat einen Flucht- oder Migrationshintergrund, mehr als 50% haben keinen bzw. keinen geklärten Schulabschluss, mehr als 55% haben keine Berufsausbildung oder keinen in Deutschland anerkannten Abschluss.

Die bereits o.g. hohe Personalfluktuaton (temporär unbesetzte Stellen, Einarbeitungsphasen) führen zudem im Fallmanagement dazu, dass die Beratungsintensität abnimmt und sich dies auch auf die Zuweisungen in Maßnahmen auswirkt. Parallel ist eine immer geringere Motivation der Kund/innen festzustellen, Unterstützungsangebote anzunehmen.

Das Bürgergeld mit seinen überwiegend unverbindlichen Regelungen hat diesen Effekt nochmals verstärkt. Die neuen finanziellen Anreize und Förderaspekte im Zuge der Bürgergeld-Änderungen haben in 2023 zu keinen nennenswerten Auswirkungen geführt – weder finanziell noch inhaltlich.

4.2 Ausblick

Zum Jahresende 2023 hat Bundesarbeitsminister Heil den „Job-Turbo“ zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, vorrangig aus der Ukraine ausgerufen und sich dafür eingesetzt, die Integrationsverläufe von Geflüchteten zu beschleunigen. Die Initiative richtet sich an die Unternehmen, die verstärkt Geflüchtete auch ohne gute Deutschkenntnisse einstellen sollen, an die Geflüchteten, von denen erwartet wird, dass sie Arbeitserfahrung sammeln und letztlich an die Jobcenter, beide „Seiten“ zusammenzubringen.

Das MAGS NRW hat den v.g. „Job-Turbo“ für die kommunalen Jobcenter in eine landesweite Vermittlungsoffensive überführt. Im Unterschied zum „Job-Turbo“ soll die Fokussierung jedoch nicht ausschließlich auf (ukrainische) Geflüchtete erfolgen, sondern nach dem Motto „Jede und jeder wird gebraucht!“ sollen deutliche Anstrengungen bei den Integrationsaktivitäten zu deutlich verbesserten Integrationsquoten führen.

Das Jobcenter im Kreis Borken wird dazu Ressourcen aus den örtlichen Jobcentern bündeln und durch Bildung eines überregionalen Teams („Task Force“) kreisweite Aktivitäten am Arbeitsmarkt organisieren. Inhaltlich wird durch die Bildung einer sog. Fokusgruppe ein Schwerpunkt gesetzt.

Im Fokus stehen dabei zunächst Menschen mit Fluchthintergrund, die bereits einen Integrationskurs beendet haben oder in den nächsten Monaten beenden werden. Mit diesen Personen wird der Beratungsprozess mit besonderer Intensität fortgeführt mit dem Ziel der Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Die Umsetzung der Vermittlungsoffensive wird eindeutig den Handlungsschwerpunkt des Jobcenters bilden. Dabei wird die Herausforderung sein, sich intensiv um die benannten Fokusgruppen zu kümmern ohne aber die Bedarfe der übrigen Bürgergeldempfänger/innen aus dem Blick zu verlieren.

Daneben steht die Verlagerung der Bereiche „Berufliche Rehabilitation“ und „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ ins SGB III an. Um die Prozesse rund um die Schnittstellen gut zu organisieren, werden intensive Abstimmungsgespräche zwischen dem Jobcenter im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit Coesfeld erforderlich sein.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
1. Aktivierungsangebote			
1.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Vermittlungsaktivierung II	Aktivierung der Integrationsbemühungen von Leistungsberechtigten mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen durch intensive Unterstützung bei der Arbeitsmarktorientierung und der Praktikums- sowie Arbeitsplatzakquise .
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Frauen	Neben den Beratungs- und Betreuungsleistungen, die im Rahmen des Fallmanagements erbracht werden, gibt es eine Vielzahl spezifischer Beratungsbedarfe für Frauen, insbesondere Alleinerziehende , die für die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und die Integration erforderlich sind. Das Angebot „Beratungspool“ hat die Zielrichtung, die Beratungsbedarfe für diese Zielgruppe zu bündeln und während der Laufzeit der Maßnahme vorzuhalten.
	§ 45 SGB III	Begleitendes Coaching bei Beschäftigung	Die Maßnahme richtet sich an Arbeitnehmer/innen, die eine nach §§ 16e, i SGB II oder §§ 88 ff. SGB III geförderte Beschäftigung aufnehmen, und deren Arbeitgeber. Ziel des beschäftigungsbegleitenden Coachings ist die bedarfsgerechte Begleitung der Beschäftigten und deren Arbeitgeber , um eine positive Entwicklung der beschäftigten Personen zu fördern, vorzeitigen Beschäftigungsabbrüchen entgegenzuwirken und letztlich den Übergang in ungeforderte Beschäftigung zu unterstützen.
1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein	§ 45 Abs.4 SGB III	diverse Angebote	Folgende Angebote wurden insbesondere in 2022 genutzt: Online-Coaching für Geflüchtete aus der Ukraine; verschiedene Bewerbungs- und Coaching-Angebote
1.3 Angebote nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	Perspektive Zukunft	Es handelt sich um ein flexibles Coachingangebot für Bedarfsgemeinschaften und Einzelpersonen ab 25 Jahren mit spezifischen Problemlagen. Kernelement der Umsetzung ist der aufsuchende Ansatz , d.h., dass die oftmals schwierige Klientel nicht wie bei einer „regulären“ Maßnahme zum Maßnahmeort kommen muss, sondern in ihrem Sozialraum aufgesucht wird.
		GeLA	Das Angebot GeLA - Gesundheit, Lebenswelt, Arbeit richtet sich an Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen bereits längerer Zeit nicht mehr erwerbstätig waren und/oder deren berufliche Eingliederung aus diesen Gründen besonders erschwert ist.
2. Berufliche Weiterbildung			
2.1 FbW-Maßnahmen	§§ 81 ff. SGB III	diverse Angebote	Die berufliche Weiterbildung umfasst sowohl nicht-abschlussbezogene Qualifizierungen als auch Umschulungsmaßnahmen . Folgende Angebote wurden insbesondere in 2022 genutzt: Umschulungen in den Bereichen Büromanagement, Lagerlogistik und Metall sowie Weiterbildungen in den Bereichen Betreuungsassistenz, Pflegeassistenz und Berufsfahrerqualifikationsgesetz.
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren			
3.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Ausbildungsvermittlung "Team U25"	Zielgruppe sind ausbildungssuchende junge Menschen, bei denen ohne gezielte Unterstützungsleistungen des „Team U25“ die beabsichtigte Anbahnung oder Aufnahme einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht zustande kommen würde.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
	§ 74 SGB III	Assistierte Ausbildung (AsA)	Auch nach der erfolgreichen Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung bedürfen viele junge Menschen einer besonderen Unterstützung. Vielfach bestehen Einschränkungen in sozialen, fachlichen und/oder sprachlichen Kompetenzen und es fallen Aktivierungsschwächen und schulische Defizite auf. Förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können daher während einer betrieblichen Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung entsprechend gefördert werden
3.2 Einstiegsqualifizierung (EQ)	§ 54a SGB III	diverse Arbeitgeber	Jugendliche erhalten mit der Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten Teile eines Ausbildungsberufes, einen Betrieb und das Berufsleben kennen zu lernen. Die Einstiegsqualifizierung dient Jugendlichen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten daher als "Türöffner" für Ausbildung oder Beschäftigung. Arbeitgeber, die eine EQ durchführen, werden mit einem Zuschuss zur Vergütung gefördert.
3.3 Angebote nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	Life Coaching	Auslaufendes Modellprojekt - Inhalte werden im Rahmen des Angebotes ReBeL aufgegriffen.
3.4 Angebote nach §16h SGB II	§ 16h SGB II	ReBeL	Zielgruppe sind junge Menschen, die vielfältige individuelle Problemlagen aufweisen und die den Anschluss an Regelsysteme wie Schule, Ausbildung, Sozialleistungsträger u.ä. verloren haben. Die Teilnehmenden sollen sowohl in ihrem Sozialraum (aufsuchend) als auch an stationären Anlaufstellen nachhaltig dabei unterstützt werden, ihre Problemlagen systematisch abzubauen. Schwerpunkt der Förderung liegt in der sozialpädagogischen Betreuung und Beratung , die im Maßnahmenverlauf durch flankierende Gruppenangebote ergänzt werden kann.
4. Förderung regulärer Beschäftigung			
4.1 Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB	diverse Arbeitgeber	Um Personen mit Einstellungshemmnissen in regulärer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Der Umfang des Zuschusses (Höhe und Dauer) richtet sich nach den Einstellungshemmnissen und des dadurch entstehenden zusätzlichen Einarbeitungsaufwands .
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung			
5.1 Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	diverse Anbieter	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit , die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.
5.2 Beschäftigungsförderung	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	diverse Arbeitgeber	Bis zum 31.12.2012 konnten Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen für die Beschäftigung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter einen Zuschuss von bis zu 75% erhalten. Der Zuschuss ist unbefristet, sofern die Förderfähigkeit weiterhin besteht. Es handelt sich daher um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
5.3 Eingliederung von Arbeitslosen	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	"	Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die seit mind. 2 Jahren arbeitslos sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50%).
5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	"	Dieses Instrument (§16i SGB II) richtet sich an Personen, die bereits seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind . Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der in den ersten beiden Jahren bei 100% liegt und sich danach jährlich um 10% reduziert.
6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen			
6.1 Berufliche Rehabilitation	§§ 115, 117 SGB III	diverse Maßnahmen	Berufliche Rehabilitation soll die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die aufgrund einer Behinderung die Berufsausbildung oder -ausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen . Es wird zwischen "allgemeinen und besonderen Leistungen" unterschieden. <u>Allgemeine Leistungen:</u> berufsvorbereitende Maßnahmen, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen, assistierte Ausbildung, betriebliche Umschulung/Reha. <u>Besondere Leistungen:</u> rehaspezifische berufsvorbereitende Maßnahmen, Reha-Vorbereitungslehrgang, überbetriebliche rehaspezifische Umschulung in einem Berufsförderungswerk.
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten			
7.1 Einstiegsgeld	§ 16b SGB II	individuelle Förderung in Einzelfällen	Nach § 16 b SGB II kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ein Einstiegsgeld gewährt werden, wenn dies zur dauerhaften Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erforderlich ist . Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung, über die im konkreten Einzelfall zu entscheiden ist (Höhe und Dauer). Das Einstiegsgeld darf maximal dem Betrag der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen. Einen Rechtsanspruch auf Einstiegsgeld gibt es nicht.
7.2 Förderung von Selbständigen (Existenzgründung)	§ 16c SGB II	"	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben , können wie folgt gefördert werden: - durch Darlehen o. Zuschüsse (max. 5.000 €) zur Beschaffung von Sachgütern, - Beratung bzgl. Erhaltung/Neuausrichtung der Selbständigkeit durch externe Experten, - Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (im Kreis Borken: WfG) zur Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit, insbes. bei Neugründungen
7.3 Mehraufwandsentschädigung	§ 16d SGB II	"	Leistungsberechtigte erhalten während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld sog. Mehraufwandsentschädigung von 1€ pro Beschäftigungsstunde .
7.4 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 44 SGB III	"	Leistungsberechtigte können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist , wie z.B. Bewerbungskosten, Aufwendungen rund um die Mobilität, Arbeitsmittel, Kosten für Nachweise/Zertifizierungen.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund			
8.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Kenntnisfeststellung u. Förderung von Flüchtlingen (KFF)	Zur Zielgruppe zählen insbesondere Flüchtlinge, bei denen die Vermittlung in Praktika bzw. Beschäftigung derzeit noch scheitert , weil zunächst bestehende Vermittlungshemmnisse erkannt und beseitigt werden müssen oder begleitende Unterstützung/Stabilisierung erforderlich ist. Dies können auch Personen sein, bei denen im Rahmen der Teilnahme an anderen Maßnahmen deutlich wurde, dass sie eine andere, engmaschigere Form der Unterstützung benötigen.
8.2 Projekte nach §16h SGB II	§ 16h SGB II	Stellwerk	Mit der stationären Wohnform „Stellwerk“ wurde in 2017 ein Angebot geschaffen, das sozial benachteiligte junge Menschen, die (potentiell) SGB II-leistungsberechtigt sind, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe unterstützt . Im Verlauf der Durchführung wurde die Zielgruppe mehrfach ausgeweitet. Das Angebot richtet sich inzwischen an förderbedürftige junge Frauen und Männer unabhängig vom Flucht-/Migrationshintergrund, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Der Hauptaspekt des Angebotes liegt weiterhin im Heranführen an eine berufliche Perspektive .
	"	Fit for Germany	Zielgruppe des Projektes sind junge Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund nach Erfüllung ihrer Schulpflicht, die SGB II-leistungsberechtigt sein sollten (aber nicht müssen) und an einem der Regelangebote „Jugendintegrationskurs“ oder „Hauptschulabschlusskurs“ der Akademie Klausenhof teilnehmen. Auf Basis dieser Kurse erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit einer besonders intensiven Förderung im trügereigenen Internat . Verschiedene Fördermodule, wie zusätzliche gezielte Sprachförderung, individuelle Kompetenzfeststellung und Förderplanung und begleitete Lernprozesse, sollen dazu beitragen, eine soziale und arbeitsweltbezogene Integrationsfähigkeit zu erlangen.

Anlage 2: Eingliederungsbericht 2023/ Förderangebote nach Rechtsgrundlagen

Leistungen nach dem SGB III			
Rechtsgrundlage	Beschreibung	TN 2023	Aufwendungen
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget	494	90.521,11 €
§ 45 SGB III	Maßnahmen Aktivierung + berufl. Einglied.	1.378	2.545.007,12 €
§ 54a SGB III	Einstiegsqualifizierung	26	56.411,30 €
§§ 73 ff. SGB III	Ausbildungsunterstützung	174	690.765,00 €
§§ 81 ff. SGB III	Förderung berufl. Weiterbildung	48	217.160,12 €
§§ 88 ff., 131 SGB III	Eingliederungszuschüsse	99	361.472,06 €
Teilhabe-(Reha-)Maßnahmen	Reha-EGZ+FbW	22	277.079,69 €
SGB III gesamt:		2.241	4.238.416,40 €

Leistungen nach dem SGB II			
Rechtsgrundlage	Beschreibung	TN 2023	Aufwendungen
§ 16b SGB II	Einstiegsgeld	1	702,80 €
§ 16c SGB II	Förderung der Existenzgründung	2	8.000,00 €
§ 16d SGB II	AGH/ Mehraufwand, Betreuung	86	69.008,11 €
§ 16fj SGB II	Bürgergeldbonus	115	20.975,14 €
§ 16e (ab 2019)	Eingliederung v. Langzeitarbeitslosen	14	171.959,04 €
§ 16f SGB II	Freie Förderung	148	798.399,70 €
§ 16h SGB II	Förderung schwer zu erreich. U25	114	1.314.861,49 €
§ 16i (ab 2019)	Teilhabe am Arbeitsmarkt	73	1.310.127,40 €
./ Passiv-Aktiv-Transfer	PAT	-	644.246,00 €
§ 16e i.d.F. bis 31.03.2012	Beschäftigungsförderung	29	492.789,22 €
SGB II gesamt:		582	3.542.576,90 €

Gesamtsumme:	2.823	7.780.993,30 €
---------------------	--------------	-----------------------

